

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Eschau erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats des Marktes Eschau

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und sechzehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Natur- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Bau-, Natur- und Umweltausschuss führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig. Der Marktgemeinderat kann den Ausschüssen im Einzelfall bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; insoweit sind diese an Stelle des Marktgemeinderates beschließend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Eschau (GeschO), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Einzelnen Marktgemeinderatsmitgliedern können besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Eschau (GeschO) übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben im übrigen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Diese Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher (Art. 60 a GO) entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

entfällt

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2008 außer Kraft.

Eschau, den 14.05.2014
Markt Eschau

G ü n t h e r
1. Bürgermeister